

S A T Z U N G

-285-

der Stadt Drensteinfurt über die 5. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 1.07 "Heester III" gem. § 13 Bundesbaugesetz
und § 81 Bauordnung NW
vom 9. März 1987

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 9. März 1987 aufgrund der §§ 13 und 10 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Art. 49 des 1. Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrechts vom 18. Febr. 1986 (BGBl. I S. 265), des § 81 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Aug. 1984 (GV NW S. 475) folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.07 "Heester III" beschlossen:

1. Die für die Flurstücke Nr. 1793, 1794 und 1795 in östlichen Bereich festgesetzte Baulinie bzw. Baugrenze wird aufgehoben.
2. Für diese Grundstücke wird eine, wie in dem beiliegenden Auszug aus dem Bebauungsplan gekennzeichnete gestaffelte Baugrenze festgesetzt.
3. Die für die Errichtung der Garagen vorgesehenen Flächen werden aufgehoben und für eine wohnbauliche Nutzung ersetzt.
4. Die für den ^{west}östlichen Bereich des Bebauungsplanes festgesetzte Zahl der höchstzulässigen Geschosse "II" wird aufgehoben und durch eine Eingeschossigkeit ersetzt.
5. Die für den ^{west}östlichen Bereich des Bebauungsplanes festgesetzte Dachneigung von 30° wird aufgehoben und durch eine Dachneigung von 40 - 45° ersetzt.
6. Dachaufbauten (Dachgauben) sind allgemein zulässig.
Sie müssen vom Ortsgang einen Mindestabstand von 2 m und von Traufe und First einen Mindestabstand von 80 cm einhalten.
7. Der Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1.07 "Heester III", in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.07 "Heester III" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 5. Änderung und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 30 - 44 Bundesbaugesetz für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 2 Bundesbaugesetz über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht schriftgefaßten Geltendmachung wird hingewiesen.

- 286 -

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 155 a Abs. 1 und 2 und 155 b Bundesbaugesetz sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens-, Form- oder sonst. Vorschriften über die Bauleitplanung des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung kein Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn sie im Fall des § 155 a Bundesbaugesetz nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gegenüber der Stadt Bredenstein geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen; Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen treten die v.g. Rechtsformen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat.

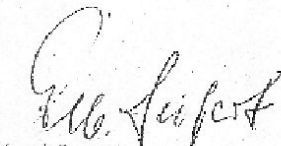
Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.07 "Heester Ff", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiemit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.07 "Heester Ff" gem. § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.

Die Vorschriften des § 155 a Abs. 2 Bundesbaugesetz bleiben unberührt.

Bredenstein, den 9. März 1937


(Leifer)
Bürgermeister

- 287 -
N

A

